

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	14 / LP 26-31 STVV
-------------------------------------------------------	------------	-------------------------------

Az.: 1.4/01.111.10.20.01	Erlensee, den 10.04.2026
Fb.: sonstige Dienste (1)	

Betr.:	Wahl einer Vertreterin bzw. eines Vertreters und einer Stellvertretung für die Verbandsversammlung der ekom21 - KGRZ Hessen
--------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Anlagen

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	23.04.2026	14. Punkt der Tagesordnung

Produkt:	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung wählt eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Stadt Erlensee in der Verbandsversammlung der ekom21 – KGRZ Hessen.
2. Darüber hinaus wird eine Stellvertretung gewählt.

Begründung:

Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung der ekom21 – KGRZ Hessen wählen die Vertretungskörperschaften der Mitglieder für die Dauer ihrer Amtszeit eine Vertretung sowie eine Stellvertretung für die Verbandsversammlung der ekom21 – KGRZ Hessen. Mit Ablauf der Legislaturperiode sind deshalb Neuwahlen notwendig geworden.

Sollten Verwaltungsbedienstete der Vertretungskörperschaft als Vertreterinnen/Vertreter bzw. Stellvertreterinnen/Vertreter in der Verbandsversammlung ekom21 – KGRZ Hessen vorgeschlagen werden, so soll darauf geachtet werden, dass diese Bürger der Stadt oder des Landkreises sind. Sie sollen nicht außerhalb der Stadt oder des Landkreises wohnen, um eine thematische Verbundenheit zu Angelegenheiten des Zweckverbandes zu gewährleisten.

Die Voraussetzung für die Berufung zu ehrenamtlicher Tätigkeit ergeben sich nach § 7 Abs. 2 KGG aus der sinngemäßen Anwendung des § 21 Abs. 1 HGO. Danach soll eine ehrenamtliche Tätigkeit nur Bürgerinnen bzw. Bürgern übertragen werden.

Das Datenverarbeitungsverbundgesetz vom 22.07.1988 bestimmt, dass auf die in Hessen ansässigen Kommunalen Gebietsrechenzentren ab 01.01.1989 die für Zweckverbände geltenden Vorschriften des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit Anwendung finden. Die kommunalen Gebietsrechenzentren sind damit Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Stadt Erlensee ist Mitglied der Kommunalen Informationsverarbeitung.

Die Vertreterin bzw. der Vertreter sowie die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter werden gemäß § 55 HGO nach Stimmenmehrheit gewählt. Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen sind, kann, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Gewählt ist derjenige Bewerber, für den mehr als die Hälfte der Stimmen abgegeben wurde. Wird bei einer Wahl mit zwei oder mehr Bewerber die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Entfallen im ersten Wahlgang auf mehr als zwei Bewerber Stimmen, so erfolgt dieser Wahlgang zwischen den zwei Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben. Erreicht auch in diesem Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Mehrheit von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen, so ist gewählt, wer in einem dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält (§ 55 Abs. 5 HGO).

Wahlleiterin bzw. Wahlleiter ist die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.